

Rahmenvereinbarung

Turnusmäßige Ablesung von Strom-, Gas- und Wasserzählern

Vergabenummer:
Env-2026-ZA

Zwischen der

ENERVIE Vernetzt GmbH
Lennestraße 2
58507 Lüdenscheid

- nachfolgend „ENERVIE Vernetzt GmbH“ genannt -

und

[Zuschlagsempfänger]

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Dieser Dienstleistungsvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer untereinander. Er gilt für alle die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände.

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung umfasst Dienstleistungen zur Durchführung der turnusmäßigen sowie ergänzenden Ablesung von Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmezähler im gesamten Versorgungsgebiet der Enervie Vernetzt GmbH.
Dies erfolgt nach näherer Maßgabe der **Anlage 1: Antworten und Klarstellungen der ENERVIE Vernetzt GmbH** auf Bieterfragen, der **Anlage 2: Leistungsbeschreibung** und der **Anlagen 07 Durchführungskonzept, 08: IT- und Datenaustauschkonzept sowie 09: Kundenservice- und Kommunikationskonzept**.

2. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen als selbständige Unternehmerin. Sie und die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen unterliegen bei der konkreten Ausgestaltung und Organisation der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Leistungspflichten keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der ENERVIE Vernetzt GmbH. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
3. Die Auftragnehmerin erklärt, dass ihr die in dieser Rahmenvereinbarung und ihren Anlagen verwendeten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind.
4. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der ENERVIE Vernetzt GmbH aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die ENERVIE Vernetzt GmbH abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ENERVIE Vernetzt GmbH.

§ 2

Ort und Zeit der Leistung

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Einzelaufträgen. Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist dazu berechtigt, in den Einzelabrufen zu den Einzelaufträgen Ausführungsfristen festzulegen.

§ 3

Einzelaufträge

1. Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist nicht dazu verpflichtet, Aufträge im Sinne dieser Rahmenvereinbarung unter der Rahmenvereinbarung zu vergeben (vgl. Erwägungsgrund Nr. 61 der Richtlinie 2014/24/EU).
2. Die ENERVIE Vernetzt GmbH ruft die in der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** festgelegte Leistung durch einseitige Erklärung (im Weiteren: Einzelabruf) in Textform ab.
3. Für Leistungen aus der Rahmenvereinbarung gelten die folgenden verbindlichen Höchstabnahmegrenzen (jeweils bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung einschließlich sämtlicher vorgesehener Verlängerungsmöglichkeiten):

Tarifikundenablesungen

Preisklasse	Gemeinde	Anzahl Ablesungen	Anzahl KSA
Kombiablesung Stadtgebiet	Hagen	1.479.046	162.102
	Lüdenscheid	566.258	78.357
	Herdecke	117.468	15.081
Kombiablesung Landgebiet	Altena	119.441	20.340
	Schalksmühle	78.552	17.274
	Plettenberg	176.558	38.652
	Werdohl	137.275	26.424
	Hemer	242.143	50.658
Einfachablesung Landgebiet	Herscheid	46.303	19.293
	Kierspe	80.755	19.707
	Neuenrade	37.181	7.383
	Halver	70.222	12.183
	Meinerzhagen	83.131	17.007

Sonderablesungen

- ca. 12.000 Schachtablesungen
 - ca. 100.000 EEG-Ablesungen
 - ca. 35.000 Jahresend- bzw. Stichtagsablesungen
4. Eine Mindestabnahmeverpflichtung der ENERVIE Vernetzt GmbH aus dieser Rahmenvereinbarung besteht nicht. Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, aus der Rahmenvereinbarung ein bestimmtes Kontingent an Leistungen abzunehmen.
 5. Für die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vergebenen Einzelaufträge gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung entsprechend, soweit nicht die Einzelaufträge abweichende Regelungen vorsehen.

§ 4

Mitwirkungspflichten der ENERVIE Vernetzt GmbH

1. Die ENERVIE Vernetzt GmbH verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle zur Durchführung der Rahmenvereinbarung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin liegt und ihre Zurverfügungstellung mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar sowie zumutbar ist.
2. Die ENERVIE Vernetzt GmbH stellt der Auftragnehmerin keine Räumlichkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen den Parteien

1. Die Auftragnehmerin ist im Rahmen der Durchführung der Rahmenvereinbarung dazu verpflichtet, die Zielvorstellungen der ENERVIE Vernetzt GmbH im Rahmen der in der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** definierten Aufgaben umzusetzen. Sollte eine Umsetzung dieser Zielvorstellungen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, hat die Auftragnehmerin dies in Textform zu begründen.
2. Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Mitarbeiter unterstehen ausschließlich deren Weisungsrecht, es sei denn, es liegt ein Fall der Gefahrenabwehr vor.
3. Die Auftragnehmerin ist auf entsprechendes Verlangen der ENERVIE Vernetzt GmbH dazu verpflichtet, binnen Wochenfrist in Textform Berichte über ihre Leistungen vorzulegen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen:
 - a. Bisherige (Teil-) Leistungen,
 - b. Problempunkte,
 - c. Lösungsvorschläge und
 - d. voraussichtliche Dauer bzw. zeitlicher Aufwand bis zur Problemlösung.

§ 6

Nachunternehmer/ Eignungsleihe

1. Unterauftragnehmer (auch: Nachunternehmer) sind nicht zugelassen.

§ 7 **Vergütung**

1. Für die Leistungen der Auftragnehmerin hat die ENERVIE Vernetzt GmbH die sich aus **Anlage 03: Preisblatt** ergebende Vergütung zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Die in der **Anlage 03: Preisblatt** angegebenen Preise.
3. Die in Absatz 1 geregelte Vergütung beinhaltet – für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung in jeder Hinsicht abschließend – alle Reisekosten/ Reisespesen und alle Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann der ENERVIE Vernetzt GmbH nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Auftragnehmerin zu erbringen.
4. Die Auftragnehmerin erstellt ordnungsgemäße Rechnungen, wobei der berechnete Betrag nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand ausgerichtet wird.
5. Die Rechnungstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an „**rechnungseingang@enervie-gruppe.de**“ erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend als Anlagen zu kennzeichnen.
6. Zusätzliche Leistungen der Auftragnehmerin werden von der ENERVIE Vernetzt GmbH nur dann vergütet, wenn sie von der ENERVIE Vernetzt GmbH vorab schriftlich verlangt worden und entsprechend dokumentiert sind, und hierüber von der Auftragnehmerin eine entsprechende Abrechnung aufgestellt wird. Zusatzleistungen sind nach den gleichen kalkulatorischen Ansätzen (Stundensatz, Tagessatz) zu vergüten wie die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

§ 8 **Haftung**

1. Die Haftung der Auftragnehmerin richtet sich nach den Bestimmungen der VOL/B und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus dieser Rahmenvereinbarung nicht ein anderes ergibt.
2. Die Haftung der Auftragnehmerin für mittelbare Schäden und Folgeschäden (einschließlich des entgangenen Gewinns) ist ausgeschlossen.
3. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung der Auftragnehmerin auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 4,0 Mio. begrenzt.
4. Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absätze 2 und 3 gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

§ 9 **Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung**

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abzuschließen:
 - für Personen- und Sachschäden 2,0 Mio. €
 - für Vermögensschäden 0,2 Mio. €
2. Der Versicherungsschutz ist unverzüglich jährlich oder nach begründeter Aufforderung durch die Auftragnehmerin nachzuweisen und Voraussetzung für jedwede Vergütungszahlung.

§ 10

Datenschutz/ Datensicherheit

1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und -speicherung in der EU stattfindet.

§ 11

Vertraulichkeit

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle ihr im Rahmen des Vergabeverfahrens zu sowie während der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der ENERVIE Vernetzt GmbH, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der ENERVIE Vernetzt GmbH zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 1 dürfen nur an die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin oder sonstige Dritte weitergegeben werden, soweit sie diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der vorliegenden Rahmenvereinbarung erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dazu, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.
3. Von dieser Pflicht sind solche Informationen ausgenommen,
 - a. die zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe durch die Auftragnehmerin bereits veröffentlicht waren, ohne dass dieser Veröffentlichung eine Verletzung der Vertraulichkeit zugrunde liegt,
 - b. die die ENERVIE Vernetzt GmbH ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - c. die die Auftragnehmerin rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - d. die die Auftragnehmerin selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei entwickelt hat,
 - e. die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die Auftragnehmerin die ENERVIE Vernetzt GmbH hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
4. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende dieser Rahmenvereinbarung hinaus.

5. Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Durchführung der Rahmenvereinbarung auf Anforderung, nach Beendigung der Rahmenvereinbarung unverzüglich unaufgefordert an die ENERVIE Vernetzt GmbH herauszugeben oder zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen.
- Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist.
- Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnusgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden.
- Die ENERVIE Vernetzt GmbH kann von der Auftragnehmerin verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Laufzeit/ Kündigung/ Verlängerung

1. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Laufzeit von 4 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Laufzeitende von der ENERVIE Vernetzt GmbH gekündigt wird, höchstens aber auf insgesamt 6 Jahre ab Zuschlagserteilung (Höchstlaufzeit). Nach Ablauf dieser Höchstlaufzeit endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Rahmenvereinbarung endet auch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit die in § 4 Absatz 3 angeführten Höchstabnahmegrenzen vor dem Ablauf der Höchstlaufzeit erreicht werden. § 625 BGB findet keine Anwendung.
2. Soweit in dieser Rahmenvereinbarung und ihren Bestandteilen nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger Zustimmung der ENERVIE Vernetzt GmbH berechtigt, die ENERVIE Vernetzt GmbH als Referenzkundin in einer Referenzliste anzugeben.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Penzberg.
5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/ oder unanwendbar sein oder im Laufe der Durchführung der Rahmenvereinbarung werden, oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.

§ 14

Bestandteile der Rahmenvereinbarung

1. Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
 - a. der Text dieser Rahmenvereinbarung
 - b. Anlage 01: Antworten und Klarstellungen der ENERVIE Vernetzt GmbH auf Bieterfragen

- c. Anlage 02: Leistungsbeschreibung
- d. Anlage 03: Preisblatt (= Vordruck 08)
- e. Anlage 04: Soweit erforderlich: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (= Vordruck 02)
- f. Anlage 05: Soweit erforderlich: Leistungen Unterauftragnehmer / anderer Unternehmen
- g. Anlage 06: Soweit erforderlich: Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- h. Anlage 07: Durchführungskonzept (= Vordruck 09)
- i. Anlage 08: IT- und Datenaustauschkonzept (=Vordruck 10)
- j. Anlage 09: Kundenservice- und Kommunikationskonzept (=Vordruck 11)
- k. Anlage 09: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B)

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten nicht.

, den

Lüdenscheid, den

Auftragnehmerin

ENERVIE Vernetzt GmbH